

# STIFTUNG DIE CHRISTLICHE GEMEINDE

## SATZUNG

### Präambel

Die Zielsetzung der Stiftung Die Christliche Gemeinde ist die Verbreitung des christlichen Evangeliums. Sie bezieht sich in ihrem Wirken auf die Bibel als Quelle und Richtschnur in Lehrfragen. Der Kern ihres Wirkens besteht darin, die Menschen zu lehren, all das zu halten, was Jesus befohlen hat (Matth. 28, 18-20). Diese Verkündigung führt die Menschen zum Glauben an die Vergebung der Sünden (Apg. 10, 43 und 13, 38) durch Jesu Sühnetod an unserer Statt (1. Kor. 15, 3 und Eph. 1,7); zum Glauben daran, dass Jesus ebenso wie wir versucht wurde (Hebr. 2, 18), aber dass er nie gesündigt hat (Hebr. 4,15); zum Glauben daran, dass wir in seinen Fußstapfen Jesus nachfolgen können, ihm, der nie Sünde getan hat (1. Petr. 2, 21-23), und dass deshalb in allen Verhältnissen im persönlichen Leben über jede bewusste Sünde gesiegt werden kann (Röm. 8, 37). Dieser Glaube hieran führt dazu, einander vergeben zu können und dass die Tugenden Christi wie Fürsorge, Nächstenliebe, Hilfsbereitschaft im persönlichen Leben, Familienleben sowie in dem Umfeld des Einzelnen sichtbar und spürbar werden.

### § 1

#### **Orientierung, Begriffsbestimmung, Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung orientiert sich an den christlichen religiösen Inhalten, der Lehre und den Werten, die Johan O. Smith vertreten hat. Maßgeblich sind in erster Linie seine Veröffentlichungen im Monatsblatt *Skjulte Skatter* und seine veröffentlichten Briefe. In Auslegungsfragen betrachtet die Stiftung die Aussagen von Den Kristelige Menighet, Brunstad / Norwegen als verbindlich.

- (2) Unter der Christlichen Gemeinde ist die christliche Versammlung zu verstehen, die am 17. Mai 1898 mit Johan O. Smith in Horten begann, die heute als christliche Vereinigung mit Hauptsitz in Stokke, Norwegen, besteht und die das Monatsblatt *Skjulte Skatter* herausgibt.
- (3) Oberste Vertretung der Christlichen Gemeinde (*Den Kristelige Menighet*) mit Hauptsitz in Brunstad / Stokke (Norwegen) im Sinne von Abs. 1 und 2 ist der Vorstand (*Styret*), der nach der Satzung der Christlichen Gemeinde (zur Zeit in der Fassung vom 31. Dezember 2002) gewählt ist.
- (4) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Die Christliche Gemeinde. Sie kann, wo angemessen, den Kurznamen Stiftung DCG führen.
- (5) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (6) Die Stiftung hat ihren Sitz in Blaubeuren im Alb-Donau-Kreis.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Lehre, der Werte und der christlich-religiösen Inhalte, die Johan O. Smith vertreten hat
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Pflege und Verbreitung der christlichen Lehre nach Maßgabe der Präambel, sowie von § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 1;
  - Errichtung und Betrieb von Versammlungsstätten und Gemeindezentren für die Christliche Gemeinde;
  - Durchführung von christlichen Versammlungen und Konferenzen;
  - Durchführung von christlichen, auf Mission ausgerichteten Projekten;
  - Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen der Christlichen Gemeinde;
  - Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Geist der Christlichen Gemeinde und von gemeinschaftsbildenden Maßnahmen, die diesem Ziel dienen (z.B. Spiele, Wandern, Musik, Werken, Sport);
  - Pflege des Gemeinschaftslebens im Sinne der Christlichen Gemeinde;
  - Jugend- und Altenhilfe im Sinne der Christlichen Gemeinde.
- (3) Die Stiftung kann darüber hinaus ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, daß sie steuerbegünstigte inländische oder vergleichbare ausländische

Körperschaften, die dem in Abs. 1 und 2 genannten Zweck nach Maßgabe der Präambel und von § 1 Abs. 1 und 2 dienen, durch finanzielle Zuwendungen fördert.

- (4) Zweck der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (5) Die Erfüllung des Satzungszwecks ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (6) Die Stiftung kann schließlich alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich erscheinen.